

# RS Vwgh 1995/2/23 95/18/0177

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

### Norm

VwGG §26 Abs3;

VwGG §46 Abs1;

### Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 95/18/0178

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1991/02/18 90/19/0572 3

### Stammrechtssatz

Ein Verschulden des Parteienvertreters, und zwar auch des zur Verfahrenshilfe bestellten Rechtsanwaltes, an der Versäumung der Frist trifft die von diesem vertretene Partei. Es schließt, sofern es sich nicht nur um einen minderen Grad des Versehens handelt, die Wiedereinsetzung aus

(Hinweis B 2.7.1990, 90/19/0285).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995180177.X01

### Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)